

## Merkblatt für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen

### Gartenabfälle verbrennen? Nein, Gartenfeuer muss nicht mehr sein!

Trotz der vielen Möglichkeiten, die zur Verfügung stehen, um Gartenabfälle umweltverträglich zu entsorgen, kommt es auch heute immer noch vor, dass rauchende und stinkende Gartenfeuer entfacht werden, um die Reste der letzten Strauchschnittaktion zu entsorgen oder auch schon mal die eine oder andere Apfelsinenkiste vom letzten Umzug zu verbrennen.

### Wie ist die Rechtslage allgemein in Deutschland?

Der Umgang mit Abfällen – hierzu zählen auch pflanzliche Abfälle – ist im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) aus dem Jahr 2012 geregelt. Die sogenannte Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) bestimmt, dass die Verwertung von Abfällen Vorrang vor einer Beseitigung, z. B. in Form von Verbrennen, hat. Konkretisiert wird der Vorrang der Verwertung in § 7 Abs. 2 KrWG. Danach sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung hat Vorrang vor deren Beseitigung. Der Vorrang entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet (z. B. bei Pflanzen mit Schadorganismen).

Nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören sowie die Bodenbedecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen. Da in aufgehäuften pflanzlichen Abfällen sich oft Kleintiere, z. B. Rotkehlchen oder Igel, aufhalten, die durch das Verbrennen gefährdet oder getötet werden, stehen auch naturschutzrechtliche Bestimmungen einer Verbrennung von Gartenabfällen entgegen.

Schließlich bestimmt das **Bundes-Immissionsschutzgesetz**, dass schädliche Umwelteinwirkungen, wozu auch Emissionen in die Luft zählen, zu vermeiden sind.

Pflanzliche Abfälle sind ein wertvoller Rohstoff, der auf dem Weg zur Klimaneutralität dringend benötigt wird, beispielsweise für die klimaneutrale Wärmeversorgung, als Grundstoff für die treibhausgasfreie Industrie oder als umweltfreundliches Düngemittel. Wer pflanzliche Abfälle verbrennt, sorgt nicht nur für Geruchsbelästigung in der Nachbarschaft, sondern gefährdet auch die menschliche Gesundheit durch schädliche Emissionen und beeinträchtigt Tiere.

Aufgrund der genannten Bestimmungen und insbesondere aufgrund des Vorrangs der Abfallverwertung im KrWG dürfen pflanzliche Grünabfälle, die in privaten Hausgärten anfallen, grundsätzlich nicht mehr durch Verbrennung beseitigt werden, weil es diverse Möglichkeiten gibt, solche Abfälle umweltverträglich zu verwerten. Pflanzliche Abfälle können kompostiert oder geschreddert und als Mulch verwendet werden. Wer das nicht möchte, der kann in Dithmarschen pflanzliche Abfälle über die öffentliche Abfallentsorgung (Biotonne und Bioabfallsäcke) oder durch direkte Anlieferung auf den über das Kreisgebiet verteilten neun Recyclinghöfen entsorgen.

### Welche rechtlichen Regelungen gelten ergänzend in Schleswig-Holstein?

Nach § 28 Abs. 3 KrWG können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Beseitigung bestimmter Abfälle oder bestimmter Mengen dieser Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist (Ausnahmen vom sogenannten Anlagenzwang). Auf der Grundlage dieser Bestimmung

wurde die Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (PflAbfVO) vom 11.05.2021 erlassen. In der Verordnung wird geregelt, dass pflanzliche Abfälle nur noch in Ausnahmefällen außerhalb von Entsorgungsanlagen verbrannt werden dürfen.

Grundsätzlich nicht mehr erlaubt ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in zusammenhängend bebauten Ortsteilen (im sogenannten Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuches).

In nicht zusammenhängend bebauten Gebieten (im sogenannten Außenbereich gemäß § 35 des Baugesetzbuches) ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Einzelfall zulässig, wenn es keine zumutbaren Alternativen zum Verbrennen gibt. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus § 2 Abs. 1 der PflAbfVO. Bei der Voraussetzung der technischen Unmöglichkeit ist auch zu prüfen, ob das Ziel durch eine Beauftragung Dritter (z. B. hinsichtlich des Transportes) erreicht werden kann. Die Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ist nicht bereits dann überschritten, wenn die Kosten der Verwertung die Kosten der Beseitigung überschreiten. Es kommt also jeweils auf die Umstände des Einzelfalls an.

Nach § 2 Abs. 2 PflAbfVO soll die Verbrennung nur auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem die Abfälle angefallen sind (ein Zusammentragen von pflanzlichen Abfällen von mehreren Grundstücken zu großen Haufen ist damit in der Regel ausgeschlossen).

Auch die Beseitigung von Knickholz durch Verbrennen unterliegt Voraussetzungen, die die zu erfüllen sind. In der Regel kann zwar aufgrund der Zusammensetzung des Materials (viele dünne Äste, Gestrüpp) sowie des häufig dezentral gelegenen Anfallortes im Außenbereich davon ausgegangen werden, dass eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle wirtschaftlich nicht zumutbar und/oder technisch nicht möglich ist. Dies gilt allerdings nur bis zu einem Stammdurchmesser von 30 cm. Darüber hinaus darf das Verbrennen nicht zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führen.

## Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 2 PflAbfVO

Gründe für eine Verbrennung, die ein Erzeuger oder Besitzer meint beanspruchen zu können, müssen dargelegt werden. Denn jede Verbrennungsabsicht von pflanzlichen Abfällen muss mit einem Vorlauf von fünf Werktagen dem Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen angezeigt werden.

## Mai- und andere Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer wie Biikebrennen, Osterfeuer, Maifeuer oder das private Lagerfeuer bleiben erlaubt. Brauchtumsfeuer fallen nicht unter die abfallrechtlichen Bestimmungen, da der Zweck des Feuers nicht die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen ist. Dennoch müssen auch bei solchen Anlässen naturschutzrechtliche Regelungen eingehalten werden. Auch dürfen Brauchtumsfeuer nicht als günstige Gelegenheit genutzt werden, Abfälle wie behandelte Holzmaterialien (alte Türen oder Fensterrahmen), Kunststoffe und Folien oder Altreifen illegal zu verbrennen.

Traditionsgerecht sind Maifeuer, wenn

- nur Buschwerk verbrannt wird,
- die Größe der Buschhaufen noch eine Umschichtung vor dem Abbrennen zulässt,
- die Anzahl der Maifeuer auf die Gemeindegröße und -struktur abgestellt ist (Grundsatz: 1 Maifeuer je Gemeinde).

Bitte richten Sie alle Bemühungen darauf aus, dass Buschwerk durch Schreddern der Verwertung zugeführt wird. Dadurch tragen Sie dazu bei, dass insbesondere Oster- und Maifeuer auch künftig als dörfliche Veranstaltungen möglich bleiben und nicht als illegale Abfallverbrennungen wahrgenommen werden.

Weitere Auskünfte erteilt: Tobias Drewes

Telefon: 0481/97-1480

E-Mail: tobias.drewes@dithmarschen.de